

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 44.

Samstag, den 12. April.

1902.

Polizei-Verordnung. Markt-Ordnung für die Stadt Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Königl. Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 69 und 149 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1890 in der zur Zeit gültigen Fassung wird im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde verordnet, was folgt:

Allgemeine Bestimmung:

§ 1. Die Vollziehung der Marktordnung liegt unter Mitwirkung der städt. Acciseverwaltung der Pol. Polizeiverwaltung ob.

Besondere Bestimmungen.

1. Wochenmarkt.

§ 2. Der Wochenmarkt findet an jedem Werktag auf dem neuen Marktplatz am Rathhaus, sowie bis auf Weiteres in der Querstraße statt. Im Falle des Bedürfnisses werden auch noch andere Plätze im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde für die Abhaltung von Wochenmärkten gestattet werden.

§ 3. Der Wochenmarkt beginnt während des ganzen Jahres um 7 Uhr Vormittags und endet um 2 Uhr Nachmittags.

§ 4. Mit der Anfahrt der Verkaufsgegenstände und dem Aufstellen der Verkaufstische und Stände kann eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Spätestens eine Stunde nach Schluss des Marktes muß der Markt völlig abgeräumt sein.

§ 5. Gegenstände des Wochenverkehrs sind:

1. Roh- Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs,
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke,
3. frische Lebensmittel aller Art.

§ 6. Das Festhalten anderer Gegenstände auf dem Wochenmarkt ist untersagt.

§ 7. Tische oder sonstige Vorrichtungen zum Auslegen von Waaren und Ueberdachungen der Verkaufgegenstände dürfen nur in der Art aufgestellt werden, daß sie weder den Verkehr hindern, noch sonst den Marktbesuchern zum Nachtheil gereichen. Insbesondere ist das Aufstellen von Waaren und Gefäßen außerhalb der eigentlichen Verkaufsstellen in den für den Verkehr bestimmten Gängen untersagt.

§ 8. Jeder Inhaber eines Marktverkaufstandes ist verpflichtet, seinen Verkaufstand, sowie den vor demselben belegenen Gang während der Marktzeit bis zur Mitte sauber zuhalten, und dürfen Abfälle irgend welcher Art wegen der dadurch herbeigeführten Unsauberkeit nicht umhergeworfen, sondern müssen vielmehr in geeigneten Gefäßen gesammelt und letztere in die auf dem Marktplatz aufgestellten ständigen Abfalltonnen entleert werden, soweit die Abfälle nicht etwa von den Marktverkäufern selbst fortgeschafft werden. Für durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift etwa herbeigeführte Schäden aller Art haftet der Säumige nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 9. Fische dürfen nur, nachdem sie gefilchet sind, geschuht und ausgesetzt werden. Die Fischverkaufsstellen müssen so eingerichtet sein, daß ein Verstreuen von Eingeweidehälften, Schuppen und sonstigen Abfällen, verhindert wird. Die Fischabfälle dürfen nicht in die Abfalltonnen und in die für diese Abfälle besonders aufgestellte Sammeltonne verbracht werden.

§ 10. Das Anreisen von Waaren durch Ausrufen oder in anderer geräuschvoller Weise ist verboten.

§ 11. Waaren jeglicher Art dürfen auf der Plattform des Marktes nicht aufgestellt werden. Für Kartoffeln, Kraut- und ähnliche Fuhrwerke werden geeignete Aufstellungsplätze angewiesen werden.

§ 12. Der Verkauf von Gegenständen des eigentlichen Wochenmarktes (s. § 5) im Umhergehen innerhalb des Stadtgebietes ist an den Wochenmärkten vor 10 Uhr Vormittags untersagt. Auf Milch, Backwaare und Fleisch und das Ueberbringen bestellter Waaren an ständige Abnehmer bezieht sich dieses Verbot nicht.

§ 13. Die Marktstandplätze werden durch die mit der Erhebung des Marktstandgeldes beauftragten Beamten der städt. Acciseverwaltung angewiesen und ist deren Anordnungen bei Verweigerung der Verweisung vom Marktplatz unbedingt Folge zu leisten. Ein Recht auf Einräumung einer bestimmten Stelle und einer bestimmten Größe des Marktstandes hat Niemand. Auch sind die Marktstände ausschließlich zur Ausübung des eigenen Gewerbes bestimmt und dürfen daher in keinem Falle an andere Personen abgetreten oder vermietet werden.

§ 14. Käufer wie Verkäufer haben sich so zu verhalten, daß der Zustand nicht verletzt und die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gefährdet wird. Rühmes zweckloses Umhergehen, wodurch der freie Verkehr beeinträchtigt wird, ist verboten.

§ 15. Das Mitbringen und Umherlaufen von Hunden auf den für den Wochenmarkt bestimmten Plätzen, während der im § 3 dieser Verordnung angegebenen Marktzeit ist verboten. Verantwortlich sind diejenigen Personen, in deren Begleitung die Hunde sich befinden, bezw. die Eigentümer derselben.

§ 16. Verkäufer von solchen Nahrungs- und Genussmitteln, die zum Verzehren fertig sind, müssen die Waaren den Käufern selbst zutheilen und dürfen nicht dulden, daß letztere die ausgelegten Waaren betasten und ausheben.

Zeitungs- und sonstiges bedrucktes Papier darf zum Einschlagen und Einwickeln solcher Waaren nicht benutzt werden.

§ 17. Es dürfen nur unverdorbene, der Gesundheit nicht schädliche Waaren feilgeboten werden. Wenn verdorbene, verdorbene oder sonstige der Gesundheit nachtheilige Lebensmittel auf dem Markte vorzufinden werden, so hat der Verkäufer außer der Bestrafung die Wegnahme dieser Gegenstände zu gewärtigen.

§ 18. Das Aufstellen und Abtragen der der städt. Acciseverwaltung zehrenden Marktgeräthe geschieht nur durch die von dieser angenommenen Arbeitskräfte. Den Marktbesuchern ist es gestattet, ihre eigenen Marktgeräthe selbst oder durch von ihnen angenommenen Arbeiter und Gehülften aufstellen und abräumen zu lassen.

2. Fruchtmarkt.

§ 19. Gegenstände des Fruchtmarktes sind: Getreide, Hülsen- und Oelfrüchte, Heu und Stroh. Alle übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse gehören zu den Gegenständen des Wochenmarktes.

§ 20. Der Fruchtmarkt findet zur Zeit wöchentlich am Donnerstag und wenn dieser ein Feiertag ist, an dem vorgehenden Wochentage, und zwar in der oberen Reichstraße zwischen Helenestraße und Bismarckring statt. Die angeführte Frucht hat zwischen Helene- und Helmannstraße, das angeführte Heu und Stroh pp. von der Helmannstraße auswärts aufzustellen zu nehmen derart, daß die einzelnen Fuhrwerke zur Straßenrichtung quer an der Seite der Reichstraße, mit den Querschienen nach der Mitte des Fahrdammes zu, stehen. Die Nordseite der Reichstraße sowie der untere Theil, von der Helenestraße an abwärts nach der Schwalbacherstraße zu, darf nicht belegt, muß vielmehr für den Durchgangsverkehr und den Verkehr nach und von der städt. öffentlichen Lastwaage freigehalten werden.

§ 21. Ein die Dauer des Verwiegungsgeschäftes überschreitendes Halten von Fuhrwerken pp. auf oder in der Nähe der öffentlichen Lastwaage ist verboten. Die Fuhrwerke müssen sofort, nachdem der Waagenbeamte die Verwiegung für beendet erklärt hat, von der Waage abgefahren und dürfen auch in der unteren Reichstraße keine Aufstellung mehr nehmen.

§ 22. Die Verkaufszeit beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 9 Uhr Vormittags, in den übrigen Monaten um 10 Uhr Vormittags und wird durch das Hissen der Marktschiffe bekannt gegeben. Das Niederholen der Marktschiffe bezeichnet den Schluss des Marktes. Vor der Eröffnung des Marktes dürfen auf dem Fruchtmarkt Verkäufe nicht abgeschlossen werden. Der Handel mit Waaren des Fruchtmarktes vor oder während der Dauer des letzteren ist verboten, es müssen vielmehr allen angefahrenen Fuhrwerken pp. Mengen zum Markte gebracht und dort aufgestellt werden.

Den Anordnungen der Marktbeamten, namentlich bezüglich des Ans- und Abfahrens der Fuhrwerke, sowie des Abfahrens und Aufstellens der Frucht ist pünktlich Folge zu leisten.

§ 23. Verdorbene Frucht darf nicht zum Verkauf aufgestellt werden.

Jeder einzelne Sach Getreide muß durchgehende Frucht der gleichen Beschaffenheit und Güte enthalten.

3. Agrammarkt.

§ 24. Der sogenannte Agrammarkt findet am ersten Donnerstags und Freitag nach Andreastag (30. November), und zwar auf den von der Königl. Polizei-Direction im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde bestimmten Straßen und Plätzen statt.

§ 25. Die Plätze zu dem Agrammarkt werden durch die städt. Acciseverwaltung angewiesen. Den Anordnungen der damit beauftragten Beamten ist pünktlich und unweigerlich Folge zu leisten.

§ 26. Für die Bewachung der Buden und Waaren haben die Eigentümer oder Aussteller selbst zu sorgen.

§ 27. Beschädigungen des Straßenpflasters pp. durch Aufbrechen zwecks Aufstellung von Buden zc. sind verboten.

4. Schlussbestimmungen.

§ 28. Auf anderen als den inhaltlich genannten Straßen und Plätzen und zu anderen, als den vorbezeichneten Marktzeiten dürfen Waaren aller Art nur mit besonderer Genehmigung der Polizei- und der Gemeindebehörde, nach vorheriger Vereinbarung des zu handelnden Standgeldes pp. mit letzterem zum Verkauf aufgestellt und feilgeboten werden.

§ 29. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, werden Uebertretungen dieser Marktordnung mit Geldstrafe bis zu 30 M., und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 30. Vorstehende Polizeiverordnung (Marktordnung) tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte werden aufgehoben: Die Marktordnung vom 10. März 1876, ferner die Polizei-Verordnung vom 30. April 1895, betreffend das Fernhalten der Hunde von den Marktplätzen, sowie alle sonstigen, dieser Verordnung entgegenstehenden älteren Bestimmungen.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1901.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der Bekleidung und Ausrüstung für die hiesige Schutzmannschaft für die Etatsjahre 1902, 1903, 1904 und 1905 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Für das Etatsjahr 1902 sind etwa erforderlich: 18 Heine für Schutzmänner, 1 Paletot für Wachtmeister, 28 Paletots für Schutzmänner, 5 Uniform-Röcke für Wachtmeister, 113 Uniform-Röcke für Schutzmänner, 119 Tuchhosen, 36 weiße Hosen, 125 Halsbinden, 48 Kitzeln für Schutzmänner, 1 Uniform-Rock für berittene Wachtmeister, 6 Uniform-Röcke für berittene Schutzmänner, 7 Tuchhosen mit Steg, 7 Reitböden mit Willeberbesatz, 125 Paar willeberne Handschuhe, 67 Paar Stiefel mit halblangen Schäften, 68 Paar Stiefelvorhänge.

Für die folgenden Etatsjahre wird der Bedarf jedesmal im Monat April dem Lieferanten mitgeteilt werden.

Die näheren Bedingungen können im diesseitigen Dienstgebäude, Friedrichstr. 32, Zimmer 4, eingesehen bzw. daselbst bezogen werden.

Es wird zur Abgabe abtrennbarer Angebote für die Lieferung folgender Gegenstände angefordert und zwar:

a) für die Schutzmannschaft zu Fuß:

Paletots für Wachtmeister.
Uniform-Röcke für Schutzmänner.

Tuchhosen, weiße Hosen, Halsbinden, goldenes Portepce, Säbelkoppel, willeberne Handschuhe, Stiefel mit halblangen Schäften.

Säbelkoppel für Wachtmeister.
Helm für Schutzmänner.

Reitböden für Wachtmeister.
Kitzeln für Schutzmänner.

Signal-Pfeifen für Schutzmänner.

b) für die berittene Schutzmannschaft:

Mantel mit Felleine für Wachtmeister.
Uniform-Röcke für Schutzmänner.

Tuchhosen mit Steg, Reitböden mit Willeberbesatz, Trillirkopf, Trillirkopf, Cavallerie-Säbel ohne Korb.

Säbelkoppel für Wachtmeister.
Portepce für Schutzmänner.

Portepce mit Tasche, goldenes Cavallerie-Portepce, Pantriemen, Reiterstiefel, Aufschlaghosen.

Die Angebote sind versehen mit Aufschrift: Angebot auf Lieferung der Bekleidung und Ausrüstung bezw. der Paletots, der Uniform-Röcke, Tuchhosen zc. für die Schutzmannschaft in Wiesbaden" versehen bis

spätestens den 20. April d. J. bei der hiesigen Königl. Polizei-Direction, Friedrichstraße 32, Zimmer No. 6, einzureichen.

Den Angebots sind Proben der zur Verwendung kommenden Stoffe und Futtaben beizufügen.

Wiesbaden, den 4. April 1902.
Der Polizei-Präsident. In Vertr.: Falck.

Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Anwerbungen wegen der Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundstücken Entwässerungsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind. Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Theils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen, nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf. Zuwiderhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.

Wiesbaden, den 1. April 1902.
Der Polizei-Präsident. In Vertr.: Falck.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Vadegäste, Reisende zc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei dem Büreau des Polizeireviers an- bezw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bezw. abgereisten Fremden bei dem Büreau des Polizeireviers an- bezw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldezetel, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, daselbst einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 6. Februar 1902.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Montag, den 14. April d. J., Vormittags 11 Uhr, wollen Herr Leonhard Wollweber und Witt Eigenthümer ihr an der Emferstraße 57 belegenes Grundstück, Lagerb. No. 1607/10 im Flächeninhalt von 13 ar 02,25 qm, in dem Rathhause hier, Zimmer No. 55, Abtheilung halber freiwillig versteigern lassen.

Zeichnungen können bei Herrn Heinrich Denß hier, Friedrichstraße 14, eingesehen werden, auch wird daselbst nähere Auskunft ertheilt.

Wiesbaden, den 13. März 1902.
Der Oberbürgermeister.
In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Montag, den 14. April d. J., Vormittags 11 Uhr — anschließend an die zu dieser Zeit stattfindende Versteigerung von Wollweber und Witt Eigenthümer — wollen die Erben von Heinrich Schmidt-Cassella ihre nachbeschriebenen Grundstücke in dem Rathhause hier, Zimmer No. 55, Abtheilung halber freiwillig versteigern lassen:

1. Lagerb.-No. 2824/25 Wiese „Sanctborn“ 1. Gew. zwischen Fritz Lehr und August Schäfer Wittwe, mit 50 ar 43,50 qm
2. Lagerb.-No. 3755 Acker „Am Flugsweg“ 2. Gew. zwischen Anton Westenberger und Peter Stötel, mit 21 ar 94,25 qm,
3. Lagerb.-No. 3847 Acker „Schwarzenberg“ 1. Gew. zwischen Heinrich Heintz Wittwe und Moriz Nicolai, mit 30 ar 51,75 qm,

4. Lagerb.-No. 4044 Acker „Zweibörn“ 5. Gew. zwischen Nam Blum und Heinrich Schaad, mit 12 ar 66,25 qm,

5. Lagerb.-No. 3546 Acker „Auf dem Berg“ 2. Gew. zwischen dem Centralstudienfonds und Ludwig Wintermeyer Wittwe, mit 46 ar 11,25 qm, und

6. Lagerb.-No. 4847 Acker „Melonenberg“ 1. Gew. zwischen Wilhelm Hilbrand Wittwe und einem Weg, mit 22 ar 86,50 qm.

Wiesbaden, den 4. April 1902.
Der Oberbürgermeister.
In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 15. April d. J., Nachmittags, sollen in dem Kerberg-Weinberg 14 Hufen abgängiger Weinberg-Parzelle — je ein Hufen von 12 Gebund — an Ort und Stelle öffentlich meistbietend gegen gleich bare Zahlung versteigert werden.

Zusammenkunft Nachmittags 4 Uhr an der Weinbergstraße.
Wiesbaden, den 10. April 1902.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Den Mitgliedern der Oeffen-Rossauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, welche ihren Betrieb im Stadtkreise Wiesbaden haben, werden die Namen der für die nächsten 4 Jahre gewählten Vertrauensmänner und Stellvertreter hierdurch bekannt gegeben:

A. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ohne die Handelsgärtnereien.

Vertrauensmann: Landwirth August Christmann, Hochstraße 18.
Stellvertreter: Landwirth Peter Stötel, Schwalbacherstraße 47.

B. Für die Handelsgärtnereien im östlichen Stadttheil.

Vertrauensmann: Kunst- und Handelsgärtner Lother Scheid, Lessingstraße 1.
Stellvertreter: Baumschulberherr Gottlieb Möller, Morizstraße 33.

C. Für die Handelsgärtnereien im westlichen Stadttheil.

Vertrauensmann: Kunst- und Handelsgärtner Emil Becker, Langgasse 53.
Stellvertreter: Kunst- und Handelsgärtner Georg Wegandt, Doppeimerstraße 59.

Der östliche Stadttheil B wird wegen den westlichen C abgetrennt durch den Straßenzug Cronien, Schwalbacher, Röder, Tomms, Weinberg, Abbeimerstraße.

Wiesbaden, den 1. April 1902.
Der Magistrat. In Vertr.: Sch.

Bekanntmachung.

Das nachstehende Schreiben der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. vom 19. März l. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 4. April 1902.

Der Magistrat.

In den Magistrat der Stadt Wiesbaden.

Ihren Wünsche entsprechend, beabsichtigen wir die Einrichtung zu treffen, daß die demnächst im Berlin zur Ausgabe kommenden, wohlweislich über verschiedene Wege nützlichen Rückfahrkarten nach den Kfz-Bahnen bei zeitiger Bestellung in Wiesbaden am Schalter von Berlin anfordert und dann gleichzeitig mit einer Rückfahrkarte Wiesbaden-Berlin in Wiesbaden ausgehändigt werden, ohne daß dem Reisenden hierdurch Mehrkosten erwachsen.

Für diese Fälle wird auch, die Zustimmung der beteiligten Verwaltungen vorausgesetzt, directe Gepäckabfertigung vorsehen werden.

Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Uebertretungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

a) § 360 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuches:

Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Gaiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

b) § 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880.

Mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unermöglichter Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;

2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;

3. abgesehen von den Fällen des § 368 No. 6 des Strafgesetzbuches, im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königl. Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gefährliche Nähen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;

4. abgesehen von den Fällen des § 360 No. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsther oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufzufordern, seine Hilfe leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

c) Regierungs-Polizei-Berordnung vom 4. März 1889.

Mit Geldbuße bis zu 10 M., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Cigarren oder aus einer Pfeife ohne verschlossenen Deckel raucht.

Wiesbaden, den 5. März 1902. Der Oberbürgermeister. In Vert.: Römer.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für die Langgasse, zwischen der Taunusstraße und der neuen Rose, ist durch Magistratsbeschluß vom 26. März cr. gemäß § 8 des Fluchtlinien-Gesetzes vom 2. Juli 1875 förmlich festgestellt worden und wird vom Mittwoch, den 10. d. M., ab, 8 Tage im Rathhause, 1. Obergeschos, Zimmer No. 38, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 4. April 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für die Abänderung der Schützenstraße bei ihrer Einmündung in die Balkmühlstraße ist durch Magistratsbeschluß vom 26. März cr. endgültig festgestellt worden und wird vom 10. April cr. ab weitere 8 Tage im Rathhause, 1. Obergeschos, Zimmer No. 38a, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 5. April 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Uns städtischen Fonds sind weiter 40,000 und 45,000 M. auf erste Hypothek gegen doppelte gerichtliche Sicherheit zu 4% alsbald auszuliehen. Nähere Auskunft erfolgt im Zimmer 28 des Rathhauses.

Wiesbaden, den 5. April 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß der Kaufmann Josef Stamm hier zum Schiedsmann-Stellvertreter für den 3. Bezirk auf 3 Jahre gewählt und befähigt worden ist.

Wiesbaden, den 9. April 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Städt. Reciseamt.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der Saugdrücken- und Retter-Abtheilungen des vierten Zuges (Turnverein) werden auf Montag, den 14. d. M., Abends 6 Uhr, zu einer Uebung in Uniform an die Remise geladen. Mit Bezug auf die §§ 17, 19 und 23 der Statuten, sowie Seite 12, Abt. 3, der Dienstordnung wird pünktliches Erscheinen erwartet.

Wiesbaden, den 9. April 1902. Die Branddirection.

Verzeichniß der Feuermelder und der Schlüssel zu denselben.

Table with 5 columns: No., Bezirk, Straße, No., Schlüssel haben: (e.g., 1 I Karstraße 12 Blum, Fuhrunternehmer.)

Bei Abgabe von Feuermeldungen ist immer ein Feuermelder zu benutzen, der von dem Ort des Brandes in der Richtung nach der Feuerwache, Reugasse 6, liegt.

Der Branddirector.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Marktkirche. Sonntag, den 13. April. Militärgottesdienst 8.40 Uhr: Div. v. Fr. Frankl.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Bidel. Christenlehre Nachm. 2 1/2 Uhr: Fr. Schäfer. Abendgottesdienst 5 Uhr: Fr. Siemendorf.

Armencommissions-Sigung. Montag, Nachm. 4 Uhr, Luisenstraße 32: Mittwoh, 6-7 Uhr: Orgelconcert. Eintritt frei.

Bergkirche.

Sonntag, den 13. April (Misericordias). Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Hülfsprediger Martin. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Grein. Nach dem Predigt Christenlehre.

Réunion chrétienne de jeunes demoiselles de langue française au Lantzstr. 4, Dim., 13. Avril, depuis quatre heures de l'après midi.

Ringkirche.

Sonntag, den 13. April. (Miseric. Dom.) Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Fr. Risch. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Schloffer.

Kapelle des Paulinerklosters. Sonntag, den 13. April, Vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Herr Fr. Martin.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. Vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagsschule. Nachm. 4 1/2 Uhr: Versammlung für junge Mädchen (Sonntag-Berein).

Ev. Männer- und Jünglingsverein. Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Freier Verkehr. Montag, Abends 8 1/2 Uhr: Confirmanden-Familienabend im großen Saal.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten: Rheinstraße 54, Part. Weitere Abtheilung.

Jugendverein. Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Spiele u. 4 Uhr: Hülfsleistung. 5 Uhr: Monatsversammlung.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten: Rheinstraße 54, Part. Weitere Abtheilung.

Dampfer-Fahrten. Hamburg-Amerika-Linie. F 330 (Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.)

Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 11./4. Postd. Pretoria, 17./4. Schnellpost. Fürst Bismarck, 19./4. Postd. Moltke, 24./4. Schnellpd. Columbia, 26./4. Postd. Patricia, 1.5. Schnellpd. Deutschland, 3./5. Postd. Graf Waldersee, 8./5. Schnellpd. Auguste Victoria, 10./5. Postd. Pennsylvania, nach Boston: 17./4. Postd. Alexandria, 1.5. Postd. Assyria, nach Baltimore: 15./4. Postd. Belgravia, 3./5. Postd. Bosnia, nach Philadelphia: 17./4. Postd. Alexandria, 1.5. Postd. Assyria.

Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 330

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. „Trave“ nach New York, 8. April 10 Uhr Nm. in New York. S.-D. „K. Mar. Ther.“ nach Genoa, 9. April 12 Uhr Mittags von Neapel.

Red Star Line. (Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 323

Antwerpen-New York-Dienst. D. „Friesland“ am 2. April von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Kensington“ am 5. April von Antwerpen nach New York abgegangen.

Antwerpen-New York-Dienst. D. „Friesland“ am 2. April von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Kensington“ am 5. April von Antwerpen nach New York abgegangen.

Antwerpen-New York-Dienst. D. „Friesland“ am 2. April von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Kensington“ am 5. April von Antwerpen nach New York abgegangen.

Antwerpen-New York-Dienst. D. „Friesland“ am 2. April von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Kensington“ am 5. April von Antwerpen nach New York abgegangen.

Antwerpen-New York-Dienst. D. „Friesland“ am 2. April von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Kensington“ am 5. April von Antwerpen nach New York abgegangen.

Antwerpen-New York-Dienst. D. „Friesland“ am 2. April von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Kensington“ am 5. April von Antwerpen nach New York abgegangen.

Antwerpen-New York-Dienst. D. „Friesland“ am 2. April von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Kensington“ am 5. April von Antwerpen nach New York abgegangen.

Antwerpen-New York-Dienst. D. „Friesland“ am 2. April von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Kensington“ am 5. April von Antwerpen nach New York abgegangen.

Antwerpen-New York-Dienst. D. „Friesland“ am 2. April von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Kensington“ am 5. April von Antwerpen nach New York abgegangen.

Antwerpen-New York-Dienst. D. „Friesland“ am 2. April von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Kensington“ am 5. April von Antwerpen nach New York abgegangen.

Antwerpen-New York-Dienst. D. „Friesland“ am 2. April von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Kensington“ am 5. April von Antwerpen nach New York abgegangen.

Antwerpen-New York-Dienst. D. „Friesland“ am 2. April von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Kensington“ am 5. April von Antwerpen nach New York abgegangen.